gierung dessen Aufhebung, und will den Gründen, aus welchen von Letzterer diesem Ansinnen widersprochen worden, die geltend gemachte Beachtung nicht widmen. Angenommen nun, daß diese Gründe durchaus rechtlich nicht gerechtfertigt werden könnten, so muß man sich doch überzeugen, daß bei diesem Sachstande mit den von jener Kammer gestellten Anträgen durchaus nicht zu einem Ziele gelangt werden könne; denn wenn auch die erste Kammer sich diesen Anträgen anschließen wollte, und nicht daran zu zweifeln ist, daß nach §. 109 und 110 der Verfassungsurkunde den Ständen das Recht zustehe, ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge dem Könige vorzulegen, Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege zu erheben, und Beschwerden über die Anwendung der Gesetze anzubringen, so ist doch in allen Beziehungen die Wirksamkeit der Stände immer eine durch die Verfassung und Gesetzgebung begrenzte, d. h. es steht nach Ansicht der Deputation der Ständeversammlung nicht das Befugniß zu, sich als eine richterliche Instanzbehörde zu geriren, oder die Regierung zu Revocation von Anordnungen im Verwaltungs- und Justizwege zu nöthigen, welche sie durch ausdrückliche Specialrescripte sanctionirt hat, und fortdauernd als gesetzliche und den bestehenden Verhältnissen angemessene erkennt. Mag man auch noch so sehr überzeugt sein, daß die bestehende Einrichtung dem Rechte und der Billigkeit widerstrebe, und lebhaft davon durchdrungen sein, daß es in jeder Hinsicht nur wünschenswerth sei, dies Armenprocent in Wegfall gebracht zu wissen, so tritt immer der Realisirung der oberwähnten Anträge das Hinderniß entgegen, daß das Befugniß der Stadt Dresden, solange nicht die Gültigkeit der dasselbe schützenden Specialrescripte aberkannt worden, als ein von der obersten Behörde anerkanntes Privatrecht angesehen werden muß, welches nur auf dem legalen Justizwege, oder auf dem Wege der Verhandlung mit dem berechtigten Inhaber in Wegfall gebracht werden kann.

Die Regierung aber kann, und selbst wenn sie wollte, darf nicht das fragliche statutarische Recht für aufgehoben erklären, nachdem sie dieses Privilegium zu einer Zeit, wo der Abschoß bereits gesetzlich aufgehoben war, wiederholt durch mehre Rescripte anerkannt und erneuert hat, wenn sie nicht mit sich selbst in den größten Widerspruch treten will, und die Ständeversammlung dürfte schon um deswillen es wohl für bedenklich zu erachten haben, durch einen Antrag der Regierung anzumuthen, von dem Rechtswege abzugehen, weil sich ja gar nicht absehen läßt, wozu es führen könnte, wenn die Regierung autorisirt werden sollte, beliebig Privatrechte dritter Personen aufheben zu können.

Der Umstand ferner, daß überhaupt die Ständeversammlung bei dieser ganzen Angelegenheit sich nur insoweit betheiligen kann, als sie in Folge der an sie gelangten Beschwerdepetition die Rolle eines Intercedenten zu übernehmen berechtigt ist, gestattet, nachdem die Regierung sich bereits über die Unzulässigkeit dieser Intercession ausgesprochen hat, gar nicht weiter die Betretung dieses Wegs, sondern nur die Verweisung auf den Rechtsweg; denn nach dem Stande der Verhältnisse ist die ganze Sache durchaus nicht als eine Staatsangelegenheit, bei welcher der Ständeversammlung ein votum decisivum zustünde, sondern nur als eine Privatsache zwischen der Commun Dresden und denjenigen, welche von einer zu exportirenden Erbschaft einen Abzug entrichten sollen, zu betrachten. Der Natur der Sache nach können aber diejenigen, welche sich durch ein solches Ansinnen beeinträchtigt fühlen, nicht die Instanz der Stände anrufen, sondern nur auf den Rechtsweg verwiesen werden, und wie ohne alles Gehör die Commun Dresden unmöglich zur Aufgabe des bisher ausgeübten Befugnisses genöthigt werden kann, zumal, als nicht einmal der §. 31 der Verfassungsurkunde berührte Fall der absoluten oder dringenden Nothwendigkeit vorliegt, so würde sich auch nicht der beim vorigen Landtage beantragte Beschluß der Aufhebung des Rechts auf dem Wege der Vermittelung als ganz geeignet darstellen, theils, weil man der Regierung nicht zumuthen kann, der Commun Dresden bittliche Vorstellungen wegen Aufgabe des Rechts zu thun, theils weil die Stadt Dresden solchen unbezweifelt nur dann Gehör zu schenken geneigt sein möchte, wenn gleichzeitig die Perspective einer Entschädigung eröffnet würde. Derartige Entschädigungen können aber wiederum ohne Bedenken nicht offerirt werden, denn als hierzu verpflichtet dürften doch nur die unbekannten Erbnehmer anzusehen sein, welche vielleicht einmal in den Fall kommen, eine Erbschaft aus Dresden zu exportiren, und mithin von dem Wegfall des Abschoßbefugnisses allein profitiren, und mit diesen läßt sich natürlich eine Verhandlung nicht pflegen; der Staatscasse aber die Entschädigung anzusinnen, dafür läßt sich wenigstens aus dem Grunde die Verpflichtung nicht unbedingt ableiten, daß durch die wegen des Fortbestehens dieses Rechts ertheilten Rescripte Veranlassung zu dem anjetzt vorwaltenden Sachverhältnisse gegeben worden, weil diese Rescripte sich keineswegs als eine Begünstigung charakterisiren, sondern nur als rechtliche Entscheidungen zu betrachten sind, die von der höchsten Behörde zur Lösung angeregter Zweifel ertheilt worden waren. Von einer Entschädigung Seiten der Staatscasse scheint daher streng genommen nur dann die Rede sein zu können, wenn entweder die Staatsregierung zu der rechtlichen Ueberzeugung gelangt, daß sie diese Entscheidungen, durch welche das jus singulare der Stadt Dresden erneuert und theilweise selbst ausgedehnt worden, zu revociren eine begründete Veranlassung habe, oder wenn auf dem Wege des rechtlichen Verfahrens überhaupt die Gültigkeit dieser Entscheidungen abgesprochen wird, und es möchte dieser Gesichtspunkt um so mehr festgehalten werden, als es sich in der That nicht um eine Kleinigkeit, sondern um ein nicht unbedeutendes Ablösungsquantum handelt, mit welchem die Staatscasse belastet werden würde, da nach den beigebrachten Unterlagen der jährliche Ertrag dieses Abschoßbefugnisses mitunter selbst bis über 1,300 Thlr. angestiegen ist.

Unter diesen Umständen vermag daher die Deputation der geehrten Kammer den Beitritt zu dem Beschlusse

ad 1,

wonach das von der Stadt Dresden angesprochene Abzugsrecht ohne Weiteres für aufgehoben erklärt werden solle, nicht anzurathen, und ebenso wenig die Genehmigung des daran geknüpften Antrags zu empfehlen, daß der Stadt Dresden, wenn sie damit fortzukommen sich getraue, nachgelassen werden möge, auf Entschädigung gegen den Staatsfiscus Klage zu erheben, denn es würde dazu erforderlich sein, daß die Staatsregierung ihrerseits bereit wäre, der Commun Dresden das fragliche Befugniß abzusprechen, was aber keineswegs der Fall ist, und daher die Möglichkeit, daß Letztere von Seiten der Regierung oder der Stände zur Klaganstellung provocirt werden könne, ausschließt.

Anlangend dagegen den Antrag

ad 2,

so steht er mit dem erstern in so genauem Zusammenhang, daß, so lange überhaupt es bedenklich fällt, in dem bestehenden Verhältniß Etwas zu ändern, darauf wohl nicht eingegangen werden kann.

Bewendet es nämlich zur Zeit noch bei dem Bestehen des Rechts, so muß man auch wohl der Commun Dresden das Befugniß einräumen, daß sie der Exportation einer Erbschaft so lange widerspreche, bis nicht entweder der in Fragende kommende Betrag entrichtet, oder wegen dessen Entrichtung Sicherstellung getroffen worden ist, denn unmöglich kann der bloße Widerspruch eines zur Zahlung Verpflichteten oder Angehaltenen von dem Er-

SLUB
Wir führen Wissen.